

# RS Vfgh 2021/11/29 V235/2021 (V235/2021-14)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2021

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO 1960 §24, §43, §52, §94d

Halte- und ParkverbotsV des Gemeinderats der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 18.04.2016 §4

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Aufhebung einer Halte- und Parkverbotsverordnung; keine Möglichkeit der Überprüfung der Erforderlichkeit eines Halte- und Parkverbots mangels Vorlage des Ordnungsaktes; Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der relevanten Umstände für die Verkehrsbeschränkung nicht überprüfbar

## Rechtssatz

Gesetzwidrigkeit des §4 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 18.04.2016, ZSV 08/109/16 (Antrag des Landesverwaltungsgerichts Kärnten - LVwG).

Dem VfGH ist es mangels Vorlage eines Ordnungsaktes mit entsprechender Dokumentation nicht möglich festzustellen, dass die ordnungserlassende Behörde vor Erlassung der angefochtenen Ordnungsbestimmung ein Ermittlungsverfahren durchgeführt hat, in dem die gemäß §43 StVO 1960 vor Verordnungserlassung gebotene Prüfung der Erforderlichkeit der Erlassung der verkehrsbeschränkenden Maßnahme vorgenommen wurde. Da die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens sowie die Vornahme der gebotenen Prüfung der Erforderlichkeit vor Erlassung der angefochtenen Ordnungsbestimmung nicht dargelegt wurden, findet die angefochtene Ordnungsbestimmung wegen eines Verstoßes gegen §43 Abs1 litb Z1 StVO 1960 keine Deckung im Gesetz. Die ordnungserlassende Behörde hat mitgeteilt, dass das durch §4 der angeordnete Halte- und Parkverbot bereits aufgehoben wurde.

## Entscheidungstexte

- V235/2021 (V235/2021-14)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2021 V235/2021 (V235/2021-14)

## Schlagworte

Halte(Park-)verbot, Verkehrsbeschränkungen, Verordnungserlassung, Ermittlungsverfahren, VfGH / Gerichtsantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V235.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)